

RUNDSCHREIBEN Nr. 16/ALLG/2020

COVID-19 – WIEDERAUFNAHME TRAININGSBETRIEB

Allgemein:

Die Rundschreiben 10/ALLG/2020 vom 17.04.2020, 11/ALLG/2020 vom 22.04.2020, 12/ALLG/2020 vom 27.04.2020, 13/ALLG/2020 vom 30.04.2020 und 14/ALLG/2020 vom 17.05.2020 werden gänzlich außer Kraft gesetzt.

Das Rundschreiben 05/WB/2020 vom 17.05.2020 wird bis auf den Punkt „Mannschaftstraining“ außer Kraft gesetzt.

Die gesamte Verordnung finden Sie im Anhang.

Die 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit welcher die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird legt unter anderem im §8 folgendes fest:

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten gilt § 1 Abs. 1.

(2) Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist

Trainingsbetrieb:

Der Trainingsbetrieb (Vereinsbetrieb) in Frei- und Hallenbädern kann möglichst unter Einhaltung der im Anhang befindlichen Handlungsempfehlungen (Wiedereröffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz) mit 29.05.2020 wieder aufgenommen werden.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Betreiber der Frei- und Hallenbäder eigene Hausordnungen zu erlassen haben und werden die Vereine angehalten die vom OSV o.a. übersandten Handlungsempfehlungen mit den Betreibern abzustimmen.

Wettkämpfe (Veranstaltungen):

Weiters wurde mit der o.a. Lockerungsverordnung die Durchführung von Veranstaltungen festgelegt, wobei bis 30.06.2020 maximal 100 Personen In- und Outdoor, ab 01.07.2020 maximal 250 Personen In- und 500 Personen Outdoor und ab 01.08.2020 maximal 500 Personen In- und 750 Personen Outdoor zugelassen werden.

Eine Detailregelung dazu erfolgt in einem gesonderten Rundschreiben.

OSV Meisterschaften:

Schwimmen:

Die Schülermannschafts- und Mehrlagenwettkämpfe werden auf das Wochenende 11./12. Juli verschoben. Neuer Modus wird noch bekanntgegeben.

Die Österreichische Nachwuchsmeisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften werden zu den geplanten Terminen und an den festgelegten Orten nicht durchgeführt. Der OSV plant eine Durchführung dieser Meisterschaften im August, sofern eine geeignete Infrastruktur gefunden wird.

Synchronschwimmen:

Die Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften werden auf 21./22. November nach Rif verschoben.

Wasserspringen:

Die Österreichischen Hallenmeisterschaften, Jugendmeisterschaften und Staatsmeisterschaften sollen im November gemeinsam ausgetragen werden.

Die diesbezüglichen Ausschreibungen werden so rasch wie möglich versandt.

Nationalkader/Juniorennationalkader:

Die Aktiven der OSV Nationalkader/Juniorennationalkader, sofern diese nicht ohnehin einem Leistungszentrum angehören, sollen möglichst weiterhin besondere Priorität, insbesondere bei der Vergabe von Trainingszeiten erhalten.

Weiters wird empfohlen innerhalb der Trainingsstätten und des Trainingsbetriebes Social-Media-Aktivitäten, insbesondere das Posten von Fotos und Videos möglichst weiterhin zu unterlassen.

Wien, 28.05.2020

Für den Österreichischen Schwimmverband

Thomas Unger, Generalsekretär, e.h.